

Präsident
des Landtages Nordrhein-
Herrn Denzer
Haus des Landtages

4000 Düsseldorf 1



DER
STADTDIREKTOR
der Stadt Ratingen

Mein Zeichen 61.2-Hö/fr
Datum 30.10.1987
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom

Auskunftsstelle Herr Hölzle
Rathaus Minoritenstr. 3
Gebäude 2, Zimmer 102
Durchwahl (021 02) 205 2578

BETREFF: Entwurf des Landesstraßenbedarfsplans
- Drucksache-Nr. 10/1936 - 10. Wahlperiode
hier: Einstufung der L 422 n,
Neuführung im Teilbereich Homberg

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/1627

Sehr geehrter Herr Präsident Denzer,

den Rat der Stadt Ratingen habe ich über den Entwurf des Landesstraßenbedarfsplans (Anlage zu § 1 Landesstraßenbaugesetz-Entwurf), der dem Landtag Nordrhein-Westfalen zur Beratung vorliegt, unterrichtet (s. Anlage Drucksache-Nr. 189/1987).

Daraufhin hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 22.09.1987 folgenden Beschluß gefaßt, den ich Ihnen hiermit zur Kenntnis geben möchte:

1. Der Landtag Nordrhein-Westfalen wird gebeten, bei den Beratungen zum Landesstraßenbaugesetz die L 422 n - Neuführung in Homberg - zum dringenden Schutz der Homberger Bevölkerung vor Umweltbelastungen und zur Verbesserung der gesamten städtebaulichen Situation Hombergs in die Stufe 1 des Landesstraßenbedarfsplans aufzunehmen.
2. Aus Sicht der Stadt Ratingen weist das Gutachten der IVV-Aachen gravierende Fehler auf.

Dieser Beschluß des Rates wurde einstimmig gefaßt.

Ich bitte Sie, diesen Ratsbeschluß den Mitgliedern des Landtages zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage
Drucksache-Nr. 189/1987

(Dr. Blechschmidt)

- ö f f e n t l i c h -

An die Damen und Herren

des Rates der Stadt Ratingen und seiner Ausschüsse

Betr.: Entwurf des Landesstraßenbedarfsplanes
hier: Einstufung der L 422n - Neuführung im Teilbereich Homberg

Dem Landtag Nordrhein-Westfalen liegt der Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesstraßenausbaugesetzes (LStrAusbauG) zur Beratung vor. Diesem Gesetzesentwurf ist der Landesstraßenbedarfsplan, nach dem der Bau neuer und die wesentliche Änderung bestehender Landesstraßen erfolgt, als Anlage beigefügt.

§ 1 Abs. 2 des Landesstraßenausbaugesetzes - Entwurf bestimmt, daß der Landesstraßenbedarfsplan unter Beachtung insbesondere der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie der Belange des Umweltschutzes und des Städtebaus aufgestellt und fortgeschrieben wird.

Die Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplanes erfolgt durch Gesetz nach Ablauf von jeweils 5 Jahren.

Der vorliegende Landesstraßenbedarfsplan unterteilt die Vorhaben in zwei Stufen: Stufe 1 beinhaltet Vorhaben für die grundsätzlich der Bedarf akzeptiert wird und die zumindest bis zum Planfeststellungsbeschluß vorangetrieben werden können. Aus dieser 1. Stufe wird der Landesstraßenausbauplan entwickelt. Stufe 2 bezeichnet den möglichen weiteren Bedarf. Für diese Vorhaben darf lediglich das Linienbestimmungsverfahren nach § 37 Straßen- und Wegegesetz NW durchgeführt werden. Die Schaffung von Baurecht oder der vorlaufende Erwerb von Grundstücken wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Im Stadtgebiet Ratingen stellt der Landesstraßenbedarfsplan die L 139n - Westumgehung Lintorf und die L 239n - Lintorfer Straße in der Stufe 1, die L 422n - Neuführung in Homberg in der Stufe 2 dar. Weitere Neubau- oder Ausbaumaßnahmen für das Ratinger Stadtgebiet wurden in den Ausbaubedarfsplan nicht aufgenommen.

12. Juni 1987

=====
Auf Düsseldorfer und Mettmanner Stadtgebiet wurde die L 239 - Orts-
umgehung Metzkausen in der Stufe 1 dargestellt.

Stellungnahme der Verwaltung zum Landesstraßenbedarfsplan

Die Darstellung der L 139n - Westumgehung Lintorf und der L 239n
- Lintorfer Straße in der Stufe 1 des Landesstraßenbedarfsplans
wird begrüßt. Sie entspricht den Zielsetzungen und den Planungs-
arbeiten der Stadt Ratingen.

Dadurch, daß die im Gebietsentwicklungsplan - Regierungbezirk
Düsseldorf dargestellte L 239n - Schwarzbach von der B 7 zur
A 44 im Landesstraßenbedarfsplan nur bis zur Stadtgrenze Ra-
tingens aufgenommen wurde, wird nun den im Aufstellungsver-
fahren zum Gebietsentwicklungsplan von der Stadt Ratingen vor-
gebrachten aber unberücksichtigt gebliebenen Bedenken und An-
regungen ebenfalls entsprochen.

Dagegen muß darauf gedrungen werden, daß in den anstehenden Be-
ratungen zum Landesstraßenausbaugesetz die L 422n - Neuführung in
Homberg der Stufe 1 im Landesstraßenbedarfsplan zugeordnet wird.

Es bleibt unerklärlich, warum der L 422n - Neuführung in Homberg
nur die Stufe 2 (= möglicher weiterer Bedarf) zugewiesen wurde,
obwohl ein vordringlicher Bedarf vorhanden ist und die von der
Stadt Ratingen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens HM 227
- Homberg-Mitte durchgeführten Planungen zur Neutrassierung der
L 422, die in dauernder Absprache mit dem Rheinischen Straßenbau-
amt Düsseldorf durchgeführt wurden, allen im Gesetzesentwurf
formulierten Zielen und Grundsätzen entsprechen.

Der Entwurf zum Landesstraßenausbaugesetz will mit seiner Forderung
eines stadtverträglichen Umbaus von Ortsdurchfahrten einen neuen
Schwerpunkt der künftigen Straßenbaupolitik des Landes setzen. Hierzu
zählen u.a. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der sozialen Funktion
von Straßen und der Schutz von Wohnräumen und Aufenthaltsräumen im
Freien vor Emissionen des Verkehrs.

So ist im § 3 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes formuliert, daß bei
Planung, Bau oder Änderung von Landesstraßen, vor allem die
Verbesserung der Umweltqualität, insbesondere durch Schutz vor
Lärm und Abgasen und die Verbesserung der Lebensbedingungen der
Menschen in Ortslagen durch stadtverträglichen Umbau vorhandener
Ortsdurchfahrten und die Erhöhung der Verkehrssicherheit als all-
gemeine Ziele zu verfolgen sind.

Die bereits in den Ausschüssen des Rates und den Bürgern gemäß § 2a Abs. 2 BBauG vorgestellte Planung zur L 422 - Neuführung in Homberg entspricht diesen Zielen in vollem Umfang. Sie führt zu einer erheblichen Reduzierung der Immissionsbelastungen der Anwohner der Brachter/Meiersberger Straße und zu der notwendigen städtebaulichen Verknüpfung der beiden Ortsteile Homberg-Nord und Süd, indem durch die vorgesehene Tieflage der L 422n Fuß- und Radwege über die L 422 geführt werden können.

Die gestalterische Einbindung der Bauwerke in die Landschaft lassen eine städtebaulich anspruchsvolle Grünverbindung der beiden Ortsteile entstehen. Insgesamt stellen die Planungen eine sowohl unter Umwelt- und Immissionsschutzgesichtspunkten und aus städtebaulichen, orts- und landschaftsgestalterischen Gründen eine eindeutige und erstrebenswerte Verbesserung der derzeitigen Situation dar, die aufgrund ihrer zahlreichen Mißstände zu dauernden Beschwerden führt.

Die Planung wird damit auch den in § 3 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes formulierten Grundsätzen gerecht, daß neue Straßen auf die Fälle beschränkt werden sollen, in denen nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange die Nutzung oder der Ausbau vorhandener Verkehrswege nicht vertretbar ist und in denen in Abstimmung mit städtebaulichen Planungen ein ausreichender Entlastungseffekt und insgesamt eine Verbesserung der Umwelt- und Lebensbedingungen erreicht werden können.

Der Gesetzesentwurf geht davon aus, daß der Bau von Ortsumgehungen künftig verstärkt im Spannungsfeld zwischen der Entlastung der Siedlungsgebiete auf der einen und der Beeinträchtigung der Freiraumflächen durch neue Trassen auf der anderen Seite stehen wird. Es muß vermieden werden, daß durch den Bau von Ortsumgehungen Barrieren um die Siedlungsbereiche gelegt werden.

Die hier im Gesetzesentwurf geäußerten Gefahren bestehen in Homberg nicht. Die Neutrassierung beansprucht lediglich bisher untergenutzte und ökologisch weniger bedeutsame Flächen. Die beabsichtigte landschaftspflegerische Gestaltung und Einbindung der neuen Trasse wird zu einer Verbesserung der ökologischen Situation, der Freiraumqualitäten und des städtebaulichen Zusammenhanges der beiden Ortsteile führen. Eine Trennung des Siedlungsbereiches vom Freiraum ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

=====
Durch die bisherigen Planungen der Stadt, die sich im Bebauungsplan HM 227 - Homberg-Mitte konkretisieren, liegt sowohl die mit dem Gesetz geforderte landespflegerische als auch die städtebauliche Begleitplanung vor.

Die von der Landesregierung angeführten Kriterien bei der Entscheidung über die Aufnahme der einzelnen Vorhaben in den Landesstraßenbedarfsplan hätten somit im Falle der L 422n zweifelsfrei zu einer Zuweisung in die Stufe 1 führen müssen, da sowohl die verkehrlichen und städtebaulichen Belange und Zusammenhänge sowie die positiven Auswirkungen auf die Umwelt für das Vorhaben sprechen.

Die bereits sehr weit fortgeschrittene Detailplanung hat die Notwendigkeit und Durchführbarkeit des Vorhabens bestätigt, so daß die Voraussetzungen zur Verwirklichung der Planung gegeben sind.

Die Belastung der L 422 wird sich auch nach dem Bau der A 44 in Homberg von heute ca. 22.200 Kfz in 24 Stunden (Daten des Verkehrsentwicklungsplanes 1986) auf ca. 12.500 Kfz in 24 Stunden reduzieren. Dieser prognostizierte Wert liegt immer noch in einer Größenordnung, die aus Umweltschutzgründen und unter städtebaulichen Gesichtspunkten die Neutrassierung unabdingbar machen.

Das der Entscheidung der Landesregierung zur Einstufung der L 422n im Landesstraßenbedarfsplan zugrundeliegende Gutachten des Büros IVV-Aachen, das bedeutend geringere Belastungswerte (ca. 4.700 Kfz in 24 Stunden) für die L 422n prognostiziert, weist in mehreren Punkten gravierende Fehler auf:

- stärkere Verkehrszunahme auf der L 422, heute 20.200 Kfz gegenüber einer Prognosebelastung des Gutachters für 1985 (ohne A 44) mit 16.700 Kfz,
- die Nichtberücksichtigung des Zellenbinnenverkehrs (20 - 25 % des Verkehrsaufkommens),
- die Nichtberücksichtigung untergeordneter Verkehrsströme, z.B. über die L 156 nach Mettmann, immerhin 4.040 Kfz,
- die Fehleinschätzung über die Verkehrsbedeutung der L 156 nach Heiligenhaus, wo gegenüber prognostizierten ca. 12.000 Kfz heute tatsächlich nur ca. 7.200 Kfz. fahren.
- sowie die Fehleinschätzung über die Verkehrsbelastung der L 422 östlich der L 156 nach Wülfrath, wo für 1995 prognostiziert 3.600 Kfz - 9.725 Kfz/1986 gegenüberstehen.

Das Ergebnis kann somit nicht als Entscheidungsgrundlage dienen.

Beschlußvorschlag:

Für den Bezirksausschuß 1 und 4:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Für den Bezirksausschuß 8, Planungsausschuß,
Hauptausschuß und Rat:

Der Landtag Nordrhein-Westfalen wird gebeten, bei den Beratungen zum Landesstraßenausbaugesetz die L 422n - Neuführung in Homberg zum dringenden Schutz der Homberger Bevölkerung vor Umweltbelastungen und zur Verbesserung der gesamten städtebaulichen Situation Hombergs in die Stufe 1 des Landesstraßenbedarfsplans aufzunehmen.

